

Rechtliches...

Das sollte die Lagerleitung unbedingt beachten...

- Maximale Sorgfaltspflicht: sich als Faustregel stets so verhalten, wie man es von jemandem erwartet, der seinen liebsten Menschen betreut. Dann droht auch keine Gefahr.
- Erkundigungspflicht vor dem Hütten- oder Zeltlager: z.B. wer während des Lagers Kontaktperson ist (Notfallnummer der Eltern, etc.), ob ein Kind/Jugendlicher schwimmen kann, geimpft ist, Allergien oder Krankheiten hat oder regelmäßig Medikamente einnehmen muss etc.
- Das Formular „Eigenverantwortliche Erklärung der Eltern“, welches Daten und Informationen über die Kinder und Jugendliche enthält muss von den Eltern ausgefüllt und der Lagerleitung abgegeben werden (Vorsicht: diese Erklärungen enthalten sensible Daten – Datenschutz! – und müssen vertraulich behandelt werden. Zudem müssen diese Erklärungen nach dem Lager vernichtet werden!).
- Die Einwilligung für die Erstellung und Nutzung von Bild- und Videomaterial, welches während des Lagers gemacht wird. Die Einverständniserklärung der Eltern sollte schon bei Beginn des Arbeitsjahres eingeholt werden – es ist wichtig, zu kontrollieren, ob diese für alle Teilnehmer des Lagers vorliegt!
- Anleitungs- und Warnpflicht: Kinder und Jugendliche brauchen altersgerechte Regeln und Hinweise, damit am in der Gruppenstunden und im Lager möglichst wenig passiert (z.B. nur in Begleitung über die Straße und in den Wald gehen, nur auf der Wiese und nicht im Hof Ball spielen, etc.). Regeln und Verbote sollten kindgerecht erklärt und begründet werden.
- Kontrollpflicht: Die Einhaltung der aufgestellten Regeln müssen kontrolliert werden. Regeln sollten auf einem Plakat festgehalten werden.
- Eingreifpflicht: Bei der Missachtung von Erklärungen, Warnungen und Verboten muss eingegriffen werden. Mögliche Konsequenzen müssen vorher angekündigt werden, damit sich die Kinder und Jugendliche darauf einstellen können.
- Besonders bei Ausflügen, Zelt- und Hüttenlagern: das Zahlenverhältnis zwischen Gruppenleiter/innen und Kindern/Jugendlichen muss stimmen.
- Keine gefährlichen Spiele unter den Gruppenmitgliedern zulassen bzw. solche sofort abbrechen.
- Gruppenmitglieder als Bestrafung nie schlagen, sondern nur verweisen und im Notfall nach Hause schicken (wenn minderjährig, unbedingt unter Begleitung eines Volljährigen).
- Kein Alkohol!
- Vereine und Organisationen haben meist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Es ist wichtig, über die Inhalte dieser informiert zu sein. Sollte sich ein Schaden ereignen, so ist es wichtig, dies umgehend der jeweiligen Vereinsleitung zu melden.

Aufsichtspflicht und Haftung!

Von Aufsichtspflicht und Haftung wird im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit immer wieder gesprochen, meist dann, wenn es um die Frage geht, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde und wer für einen Schaden haftet. In Folge findest du Informationen zu diesen wichtigen und eben auch nicht ganz einfachen Themen.

Was bedeutet Aufsichtspflicht?

Ob eine Person zur Verantwortung gezogen wird oder nicht, läuft schlussendlich alles auf die Frage der Aufsichtspflicht hinaus.

Grundsätzlich übernehmen die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufgabe, sich um ihr Kind zu kümmern bis es volljährig ist, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Eltern sind somit „Aufpasser“, die darüber zu wachen haben, dass das Kind nichts anstellt, aber auch dass dem Kind nichts zustößt. Allerdings können die Eltern die so genannte Aufsichtspflicht auch abgeben. Zum Beispiel an die Lehrer in der Schule oder an Vereine der Kinder- und Jugendarbeit und deren Mitglieder.

▪ Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Grundsätzlich jede/r, der/die selbst volljährig ist, und dem/r die Aufsichtspflicht von den Eltern für eine bestimmte Zeit übertragen wurde. Gruppenleiter/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen selbst noch unter Aufsicht. In vielen Pfarren leiten auch schon jüngere Gruppenleiter/innen eine Jugend-, Mini- oder Jungschargruppe oder fahren als Helfer/innen oder als Gruppenleiter/innen aufs Sommerlager mit. Gegen diese Praxis spricht nichts, solange auch genügend volljährige Gruppenleiter/innen anwesend sind und die Eltern auf diese Situation hingewiesen wurden.

Sicherlich gilt zu beurteilen, ob die jüngeren Gruppenleiter/innen grundsätzlich verlässlich, verantwortungsbewusst und eigenverantwortlich genug sind, um auf Kinder aufzupassen.

Es ist nötig, dass Gruppenleiter/innen/innen dazu befähigt, also ausgebildet werden.

Als Untergrenze für das Alter von Gruppenleiter/innen gilt: Gruppenleiter/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Zum einen ist es wichtig, dass genügend Altersunterschied zwischen Kindern und Leiter/innen besteht und diese Grenzen nicht verschwimmen. Eine „Hierarchie“ ist auch für Kinder wichtig, damit sie sich darauf einstellen können, auf wen sie hören müssen. Zum anderen soll diese Altersgrenze auch den jüngeren Gruppenleiter/innen helfen, dass sie mit ihrer neuen Aufgabe nicht überfordert werden.

▪ Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Gruppenleiter/innen übertragen bzw. diese wieder übernehmen, d. h. ab jenem Augenblick, an welchem der/die Minderjährige in die Obhut der Eltern zurück gelangt.

Das Alter der Kinder spielt eine wichtige Rolle: Ältere Kinder können meist schon allein nach Hause gehen, Jüngere müssen auf jeden Fall vom/von der Gruppenleiter/in so lange beaufsichtigt werden, bis sie jemand aus der Pfarre wieder abholt. Die Haftung ist je nach Alter und Reife der zu betreuenden Kinder größer bzw. kleiner.

Auf einem Sommerlager, Ausflug usw. besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (Abgeben durch die Eltern) bis zum Ende (Abholen durch die Eltern).

Was heißt Haftung?

Teilnehmer/innen erhalten die wichtigsten Infos zur Haftung

Grundsätzlich bedeutet „Haftung“, dass eine Person für etwas gerade zu stehen hat. Die Frage der Haftung tritt dann auf, wenn ein Schaden entstanden ist. Die Haftung bringt zwei Aspekte mit sich:

- ☞ einerseits bestraft der Staat bestimmte Verhaltenweisen, die innerhalb einer zivilisierten Gesellschaft nicht zu dulden sind (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung usw.);
- ☞ andererseits wird eine Person, der ein Schaden zugefügt worden ist, womöglich verlangen, dass ihr der Schaden ersetzt wird.

Bei Punkt eins, „der strafende Staat“, spricht man von der strafrechtlichen Haftung.

Bei der Schadensersatzforderung spricht man hingegen von der zivilrechtlichen Haftung.

Beide müssen gut unterschieden werden. Es kann vorkommen, dass der Staat straft, auch wenn kein Schaden entstanden ist (z. B. Trunkenheit am Steuer) und manchmal fordert eine Privatperson Schadenersatz, auch wenn der Staat nicht straft. Es kann aber auch sein, dass beide Formen der Haftung zur Anwendung kommen.

Zur Strafrechtlichen Haftung

- ☞ Mit dem Strafrecht in Konflikt kommt nur diejenige Person, die „etwas angestellt“ hat, was vom Gesetz ausdrücklich verboten ist. Dazu zählt auch, etwas nicht zu tun, was eigentlich zu tun wäre = z. B. unterlassene Hilfeleistung.
- ☞ Meist wird nur auf Antrag bestraft, d. h. wenn die geschädigte Person dies ausdrücklich vom Staat verlangt (leichte Vergehen). Schwerwiegende Vergehen bestraft der Staat unabhängig davon, ob jemand dies verlangt oder nicht.
- ☞ Zu erwähnen gilt, dass gegen die strafrechtliche Haftung keine Versicherung möglich ist (lediglich die Kosten für Prozesse können durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt werden)

Zur Zivilrechtlichen Haftung

Die Person, die einen Schaden erlitten hat, kann eine Schadensersatzforderung stellen. Hierbei geht es ausschließlich um Geld. Für den Fall, dass „etwas passiert“, haben Vereine und Organisationen meist eine so genannte Haftpflichtversicherung abgeschlossen.